

Anzeige nach § 13 Absatz 2 Trinkwasserverordnung Nutzung einer Trinkwasserversorgungsanlage

Stand 27.02.2020

Für die Anzeige einer Trinkwasserversorgungsanlage benötigen wir von Ihnen verschiedene Angaben (formlos per Email, Fax oder Post) die im Folgenden dargestellt sind. Unter Punkt 1 finden Sie die Art der Versorgungsanlagen die anzeigepflichtig sind.

1. Art der anzeigepflichtigen Trinkwasser-Versorgungsanlagen

- a) zentrales Wasserwerk (Abgabe >10m³/Tag; i. d. R. öffentliche Wasserversorgung)
- b) dezentrales Wasserwerk (Abgabe <10m³/Tag; z. B. eigener Brunnen mit Abgabe an Dritte)
- c) Kleinanlage zur Eigenversorgung (Hausbrunnen, der nur den Eigentümer versorgt)
- d) mobile Versorgung sofern diese öffentlich¹ oder gewerblich² genutzt wird (z. B. in Bussen, Bahnen, Wohnmobilen, mobile Lebensmittel-Verkaufsstände, Foodtrucks)
- e) Trinkwasserinstallation sofern diese öffentlich¹ sind (z. B. Schulen, Kita, Krankenhäuser, Altenheime, Hotel, Sportstätten)
- f) Anlagen zur zeitweisen Wasserversorgung (z. B. Volksfeste, Märkte, Public Viewing),

2. Angezeigt wird die

- a) Inbetriebnahme einer neuen Versorgungsanlage
- b) Wiederinbetriebnahme einer Versorgungsanlage (Grund angeben, z. B. Saisonbetrieb, bauliche/betriebliche³ Änderung)
- c) Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage
- d) Änderung des Eigentümers der Anlage
- e) Änderung des/der Nutzer(s) der Anlage (z. B. Umnutzung aus Wohnhaus wird Kita, neuer Betreiber einer Einrichtung)

Es sind Datum der jeweiligen Änderung ist anzugeben, sowie bei einer nur zeitweisen betriebenen Anlage (z. B. auch Ausweichanlagen/Container) die Dauer der Nutzung.

Die Anzeige hat **mindestens 4 Wochen** im Voraus zu erfolgen (außer bei Stilllegungen mindestens 3 Tage im Voraus). Da zu diesem Zeitpunkt mit dem Bau der Installation in der Regel begonnen ist und Änderungen im Nachhinein **größere finanzielle Folgen** haben können, empfehlen wir **frühzeitig mit uns Kontakt** aufzunehmen und uns Installationspläne/-schemata und eine Installationsbeschreibungen zu übermitteln.

Fügen Sie noch eine kurze Beschreibung der Anlage bei

z. B. es handelt sich um eine Grundschule (...), es handelt sich um einen Foodtruck mit der Bereitung folgender Lebensmittel (...), es handelt sich um ein Volksfest bei dem verschiedene Stände mit Trinkwasser versorgt werden (...)

1 „öffentliche Tätigkeit“ ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis

2 „gewerbliche Tätigkeit“ ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit

3 bauliche Veränderungen können eine gesamte Anlage betreffen oder nur Teile davon. Für letzteres gilt: Änderungen, die wesentliche Auswirkung haben können (z. B. neue oder erneuerte Küche, Anbauten, neue Rohrleitungen) sind anzuzeigen. Dabei sind insbesondere kritische Bereiche, wie die Lebensmittelbereitung, zu betrachten. Der Tausch einer einzelnen Armatur z. B. muss nicht angezeigt werden.

3. Standort der Anlage unter Angabe von

- a) Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
- b) Gebäude/Gebäudeteil
- c) Art der Nutzung der Anlage

4. Ansprechpartner vor Ort sowie z. B. Planer, Geschäftsführer, technischer Leiter

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Telefon, Fax, Email

5. Vorzulegen sind folgende Unterlagen

- a) Installationspläne (oder Datum, ab wann diese verbindlich vorgelegt werden; bei einer zeitweisen Wasserversorgung reicht ggf. die Beschreibung unter b)
- b) Installationsbeschreibung (oder Datum, ab wann diese verbindlich vorgelegt wird; es muss erkenntlich sein, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, z. B. DVGW-, DIN oder VDI Normen sowie Empfehlungen des Umweltbundesamtes)
- c) Trinkwasserbefunde (falls vorhanden der letzten 3 Jahre, sofern nicht bereits übermittelt)
- d) Befunde einer Erst- oder Freigabeuntersuchung⁴

6. Allgemeine Angaben

- a) Wie viele Verbraucher werden mit der Anlage versorgt?
- b) Wie hoch ist der geschätzte Wasserverbrauch (gilt für Anlagen nach 1a und b, Angabe in m³/Jahr)?
- c) Haben Sie einen Wartungsvertrag oder bis wann wird dieser abgeschlossen?

Für Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiter der Trinkwasserüberwachung des Gesundheitsamtes unter:

Sekretariat	0611 31-3313	Gesundheitsamt Wiesbaden
Herr Dipl.-Ing. Markus Strunck	0611 31-3271	Trinkwasserüberwachung
Herr Dipl.-Ing. Stefan Luft	0611 31-2418	Konradinerallee 11
Herr Dipl.-Ing. Dominik Kramm	0611 31-2668	65189 Wiesbaden
		Fax: 0611 31-5933
		trinkwasserueberwachung@wiesbaden.de

Weitere Informationen und Anzeigeformulare finden Sie unter www.wiesbaden.de

⁴ Die Probenahmestellen für die Freigabeuntersuchung sind durch den Planer der Trinkwasserinstallation festzulegen und dem Gesundheitsamt vor der Probenahme vorzulegen. In Einzelfällen (z. B. wenn nur eine neue Küche gebaut wird oder beim Anschluss von Festständen an eine bestehende Anlage) kann es sinnvoll sein, direkt eine Freigabeuntersuchung zu veranlassen. Bei einer Freigabeuntersuchung werden folgende Parameter untersucht:

- E. coli, Enterokokken, Coliforme Keime, Koloniezahlen bei 20 °C und 36 °C, Pseudomonas aeruginosa (Probenahme n. DIN EN ISO 19458 Fall b)
- Eisen, Kupfer, Blei, Nickel, Chrom (Entnahme als Zufallsstichprobe (1L Vol.) ohne vorherige Spülung)
- Legionellen innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme